



Antwort zur Anfrage Nr. 1396/2026 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Unterhaltsvorschuss in der Stadt Mainz (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch sind die derzeit ausstehenden Forderungen der Landeshauptstadt Mainz aus gewährtem Unterhaltsvorschuss und wie hat sich die Höhe der offenen Forderungen in den vergangenen Jahren entwickelt, in welcher Höhe wurden in der Folge Forderungen wieder dem Stadthaushalt zugeführt?

Die Höhe der derzeit ausstehenden Forderungen der Landeshauptstadt Mainz aus gewährtem Unterhaltsvorschuss beträgt zum Stichtag 31. August 2026 insgesamt 7.449.071 Euro. Die Entwicklung der offenen Forderungen in den vergangenen Jahren stellt sich wie folgt dar:

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Einnahmen	727.071 €	919.615 €	843.568 €	783.314 €	938.311 €
Forderungen	4.391.543 €	5.023.798 €	5.458.924 €	6.212.440 €	6.872.258 €

2. Ab wann und in welchem Verfahren werden unterhaltspflichtige Personen, die ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, von der Stadt gemahnt? Welche weiteren Schritte werden nach erfolgloser Mahnung eingeleitet, um die ausstehenden Forderungen geltend zu machen?

Bei den Forderungen aus gewährtem Unterhaltsvorschuss handelt es sich um privatrechtliche Forderungen. Das Mahnverfahren erfolgt daher nicht durch die Stadtkasse, sondern im Rahmen der Bearbeitung der Unterhaltsvorschussforderungen.

Ergibt die Einkommens- und Vermögensprüfung, dass die unterhaltspflichtige Person ganz oder teilweise leistungsfähig ist, wird sie zur Zahlung der geleisteten Unterhaltsvorschussbeträge aufgefordert. Gehen daraufhin keine oder keine ausreichenden Zahlungen ein, werden die erforderlichen weiteren Schritte zur Durchsetzung der Forderung eingeleitet.

Hierzu gehören insbesondere:

a) Schaffung von Unterhaltstiteln

- Durchführung des vereinfachten Verfahrens beim Amtsgericht
- Durchführung eines streitigen Verfahrens beim Amtsgericht
- Erwirken von Vollstreckungsbescheiden im Mahnverfahren

b) Durchsetzung bestehender Unterhaltstitel

- Lohnpfändung

- Pfändung durch den Gerichtsvollzieher
- Kontenpfändung

c) Abzweigung von laufenden Leistungen

- Abzweigung von Arbeitslosengeld I bei der Agentur für Arbeit
- Abzweigung von Krankengeld bei der Krankenkasse
- Abzweigung von Rentenleistungen beim Rentenversicherungsträger

d) Aufrechnung bzw. Abtretung

- Aufrechnung mit Steuererstattungsansprüchen durch das Finanzamt
- Abtretung bzw. Aufrechnung von Ansprüchen gegenüber einer Justizvollzugsanstalt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen

e) Abruf und Übermittlung von Informationen durch bzw. bei anderen Behörden

Soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist, werden bestehende Auskunfts- und Abrufmöglichkeiten genutzt, insbesondere:

- Abruf einer Vermögensauskunft
- Abfragen bei den zuständigen Rentenversicherungsträgern
- Kontenabruf

f) Unterstützung bei im Ausland lebenden Unterhaltspflichtigen

Lebt der Unterhaltspflichtige im Ausland, kann zur grenzüberschreitenden Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) eingeschaltet werden.

Die Unterhaltspflichtigen werden konsequent und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Erfüllung ihrer Unterhaltspflichten und zur Erstattung der geleisteten Unterhaltsvorschussbeträge herangezogen.

3. In welcher Höhe sind Forderungen aus gewährtem Unterhaltsvorschuss als uneinbringlich einzustufen? Welche Gründe führen dazu, dass entsprechende Forderungen nicht oder nicht vollständig reingeholt werden können?

Eine konkrete bezifferte Höhe der derzeit als uneinbringlich einzustufenden Forderungen kann nicht angegeben werden. Die Beurteilung der Einbringlichkeit ist häufig erst nach längeren, teilweise über mehrere Jahre andauernden Verfahren möglich. Stellt sich im weiteren Verlauf heraus, dass eine Forderung dauerhaft nicht realisiert werden kann, wird diese niedergeschlagen.

Ein wesentlicher Grund dafür, dass Forderungen nicht oder nicht vollständig realisiert werden können, ist die fehlende bzw. eingeschränkte Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen. Ein erheblicher Anteil der Unterhaltspflichtigen bezieht Sozialleistungen und verfügt damit über kein oder kein ausreichendes Einkommen, aus dem Unterhaltszahlungen bzw. die Erstattung der geleisteten Unterhaltsvorschussbeträge geleistet werden können.

Nach Einschätzung der Verwaltung ist davon auszugehen, dass bei etwa der Hälfte der Unterhaltspflichtigen keine oder nur eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit besteht. Soweit keine ausreichende Leistungsfähigkeit vorhanden ist, können die bestehenden Forderungen trotz der zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten nicht oder nur teilweise realisiert werden.

4. Wie gestaltet sich der Ablauf des gesamten Verfahrens von der Auszahlung des Unterhaltsvorschusses bis zur Rückforderung bei der unterhaltspflichtigen Person bzw. welche Maßnahmen werden ergriffen, um unterhaltspflichtige Personen zu ermitteln?

Nach eingehender Prüfung des Antrags – in der Regel verbunden mit einer umfangreichen Kommunikation mit der antragstellenden Person – wird entweder festgestellt, dass die Voraussetzungen für einen Anspruch nicht vorliegen und der Antrag abgelehnt oder der Unterhaltsvorschuss wird bewilligt und ausgezahlt. **Unmittelbar nach Auszahlung des ersten Zahlungsbetrags wird gegenüber der unterhaltspflichtigen Person eine Rechtswahrungsanzeige erlassen und der Rückgriff auf die geleisteten Unterhaltsvorschussbeträge eingeleitet.** Das weitere Verfahren erfolgt entsprechend den unter Punkt 2 dargestellten Maßnahmen.

Kann der berechtigte Elternteil im Rahmen des Bewilligungsverfahrens keine oder keine ausreichenden Angaben zum Aufenthalt der unterhaltspflichtigen Person machen, wird deren aktuelle Anschrift im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ermittelt. Hierzu stehen insbesondere folgende Abfragemöglichkeiten zur Verfügung:

- stadtweiter Datenabruf (VOIS)
- bundesweiter Datenabruf (EWOIS)
- Abfragen bei den zuständigen Rentenversicherungsträgern

Darüber hinaus können unter den gesetzlichen Voraussetzungen Anfragen beim Ausländerzentralregister und beim Bundeszentralregister gestellt werden. Entsprechende Anfragen können für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren hinterlegt werden, sodass bei später eingehenden Informationen eine erneute Prüfung bzw. Ermittlung möglich ist.

Mainz, 04.09.2026

gez.

Jana Schmöller
Beigeordnete